

REALISATOR – INFO Nr. 10

eine Dienstleistung für unsere Kunden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit unserer Info Nr. 10 nehmen wir wiederum ein aktuelles Thema aus der Temporärbranche auf:

Feiertagsentschädigung: Landesmantelvertrag im Bauhauptgewerbe (LMV)

Wir wurden wiederholt mit Fragen zu den Feiertagszulagen unter dem Regime des vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärten Landesmantelvertrages im Bauhauptgewerbe (LMV) konfrontiert.

swisstempdata publiziert kantonal unterschiedliche prozentuale Feiertagszulagen im LMV, für gewisse Kantone Sätze von unter 2 Prozent. Realisator hingegen rechnet landesweit pauschal 8 Feiertage mit einem Satz von 3,17 Prozent ab.

Einige unserer Kunden sehen sich dabei im Nachteil gegenüber Konkurrenten, welche mit swisstempdata / soprop abrechnen.

Zwecks Klärung der Rechtslage sind wir an Frau Patrizia De Cicco, Geschäftsführerin der Schweizerischen paritätischen Vollzugskommission Bauhauptgewerbe (SVK-Bau), gelangt. Frau De Cicco hat die Frage der Zulässigkeit von prozentualen Feiertagszulagen generell sowie insbesondere der Feiertagszulagen, wie sie swisstempdata publiziert, anlässlich einer Sitzung der SVK thematisiert.

Die SVK hält fest, dass Feiertage grundsätzlich nach der effektiven Methode abzurechnen sind. Fällt also ein Feiertag auf einen Werktag, so sind die gemäss dem Arbeitszeitkalender der lokalen paritätischen Kommissionen ausfallenden Arbeitsstunden zum Grundlohn zu bezahlen.

Die SVK toleriert in der Praxis die pauschale Methode mittels Abrechnung von prozentualen Lohnzuschlägen, sofern die abgerechnete Feiertagsentschädigung mindestens dem tatsächlich zu entschädigenden Betrag entspricht.

Realisator rät Ihnen dringend, die Feiertagszulage weiterhin pauschal und mit einem Satz 3,17 Prozent abzurechnen.

Bei der Anwendung von pauschalen Lohnzulagen von unter 2 Prozent, wie sie swisstempdata publiziert hat, drohen erhebliche Lohnnachzahlungen.